



An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
zuhanden dem  
Bundesminister für Gesundheit *Alois Stöger*  
& den  
Obersten Sanitätsrat im Bundesministerium für Gesundheit

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, dass im Bereich der gewerblichen Krankentransportunternehmen, welche zur Zeit unter der Bezeichnung „Taxi- und Mietwagengewerbe“ durchgeführt werden, laufend gegen sämtliche Rechtsvorschriften des Gesundheitsrechts, der Gesundheitsberufe, insbesondere dem SanG in der jeweils gültigen Fassung verstoßen wird. Dies gefährdet nicht nur die Gesundheit und das Leben der Patienten, sondern auch das Ansehen der österreichischen Gesetzgebung in diesem sensiblen Bereich.

Ein qualitativ hochwertiger Krankentransport muss von ausgebildeten Sanitätern (welche von der GWO Bundesgesetzblatt Nr. 194 ausgenommen sind) durchgeführt werden um eine fach- und sachgerechte Versorgung der Patienten zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat zwar folgerichtig die notwendigen sanitätsrechtlichen Gesetze erlassen, aber diese werden zurzeit kaum oder überhaupt nicht kontrolliert. Dieser Umstand ermöglicht es diversen gewerblichen Krankentransportunternehmen fahrlässig zu handeln.

Gemäß §23 SanG Abs. 7 idgF. ist vorgegeben, welche Voraussetzungen eine Einrichtung (hier fällt unseres Erachtens auch der gewerbliche Unternehmer hinein) vorweisen muss, um in dieser Branche tätig zu sein.

Da in der GWO bis heute kein Krankentransportgewerbe (oder Fachgruppe) existiert, entsteht eine Gesetzeslücke im österreichischen Rechtssystem.

Diese Vorgangsweise in der GWO Taxi- und Mietwagengewerbe wird ausgenutzt.

Voraussetzung für ein konzessioniertes und reglementiertes Gewerbe ist der Befähigungsnachweis gemäß §18 GWO.

Laut Abs. 2.8 muss auch kein Zeugnis über eine fachlich korrekte Tätigkeit nachgewiesen werden-es genügt lediglich ein Mietwagengewerbe selbst zu besitzen oder gepachtet zu haben. Diese „Lücke“ im österreichischen Gesundheitswesen gehört, den Gesetzen der Logik folgend, schon längst geschlossen.

*Da Rettungssanitäter bei derzeitiger Gesetzeslage nur in medizinischen Einrichtungen tätig sein dürfen, kann es den gewerblichen Krankentransportunternehmer nicht geben, da derartige qualifizierte ausschließlich ausgebildeten Fachkräften (SanG.) vorbehalten ist. Die wenigen Rettungs- und Notfallsanitäter, welche bei gewerblichen Krankentransportunternehmen (=Taxi und Mietwagengewerbe) angestellt sind, werden also -rechtlich gesehen- in diesem Bereich zu Schwarzarbeitern. Dies darf ebenso wenig der Fall sein, dass unqualifizierte Taxifahrer zu Krankenwagenlenkern und Patientenbetreuer hochgestuft werden.*



*Der gewerbliche Krankentransportunternehmer greift demnach aus marktrechtlichen Gründen zumeist auf billige und unqualifizierte Angestellte zurück (er darf ja auch keine Sanitäter anstellen), um nicht gegen das SanG. zu verstoßen, welches unserer Meinung nach, schon längst in diesem Bereich umgesetzt werden sollte.*

Wir schlagen unter Einrichtung einer Fachgruppe eine Verankerung des Krankentransportgewerbes in der Bundeswirtschaftskammer, zum Wohle des Patienten vor. Weiters bitten wir Sie um eine Rückmeldung in obiger Angelegenheit und würden eine fach- und sachgerechte Vorgehensweise begrüßen bevor wir weitere Unterstützung aus der breiten Öffentlichkeit einholen.

Unser Institut versteht sich als Einrichtung zum Wohl der Allgemeinheit, und so wollen wir den Krankentransport auf eine, dem GESUNDEN Menschenverstand angepasste Ebene bringen. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung in diesem sensiblen Bereich und verbleiben mit erwartungsvollen Grüßen,

Im Namen des **Institutes für Qualitätsmanagement im Patiententransport analytische Gesellschaft m.b.H.**

Univ. Professor Siegfried Binder  
Ordinariat für medizinische Unfallrettung

Telefon 0512 28 24 28 60 Fax 0512 28 24 28 89

E-Mail [office@iqpt.eu](mailto:office@iqpt.eu)

Anlage  
**Exposé**